



**Siebte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. März 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-25.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 11. April 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-21.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 6 werden die Wörter „auswärtigen Zweitgutachters bzw. einer auswärtigen Zweitgutachterin gemäß“ durch die Wörter „auswärtigen Gutachters bzw. einer auswärtigen Gutachterin gemäß“ ersetzt.
2. In § 9 wird Nr. 5 gestrichen und Nr. 6 zu Nr. 5.
3. In § 11 Abs. 4 Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter „den zweiten Gutachter bzw. die zweite Gutachterin“ durch die Wörter „den weiteren Gutachter bzw. die weitere Gutachterin“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. ²Zur Hochschulöffentlichkeit zählen neben den Hochschulmitgliedern gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG auch Personen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Promotionsverfahren zugelassen sind. ³Im Übrigen können Personen, mit denen die Doktorandin bzw. der Doktorand während der Promotion in Forschung oder Lehre zusammengearbeitet hat und die Mitglieder einer anderen Universität bzw. Hochschule sind, vom Promotionsausschuss als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zur Teilnahme an der Disputation zugelassen werden.“

c) Folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) ¹Das Prüfungsgespräch führen die Mitglieder der Prüfungskommission.
²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Fragen aus der Hochschul-
öffentlichkeit gemäß Abs. 3 Satz 2 zulassen. ³Die Beantwortung der Fragen
bleibt bei der Bewertung der Disputationsleistung unberücksichtigt.“

d) Die bisherigen Abs. 4 bis 9 werden zu Abs. 5 bis 10.

5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nach der mündlichen Prüfung“ die Wörter „und unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ eingefügt.

6. In Anlage 1 wird nach der Angabe „22.8 Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie“ die Angabe „22.9 Digitale Denkmaltechnologien“ eingefügt.

7. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

»



URKUNDE

Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht
The Faculty of Humanities confers upon

Name
name
 geboren am
born on

nach ordnungsgemäßem Promotionsverfahren, in dem er seine
 wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad
who, by satisfying all the requirements of his doctoral studies has
demonstrated his academic ability, the degree of

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Gesamtnote
overall grade

Fach
subject

Titel der Dissertation
title of thesis

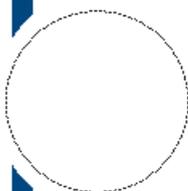
Note der Dissertation
grade of thesis

Note und Datum der Prüfung
grade and date of examination

Bamberg, den
Bamberg

Der Präsident
President

Die Dekanin
Dean





URKUNDE

Die Fakultät Humanwissenschaften verleiht
The Faculty of Human Sciences and Education confers upon

Name
name
 geboren am
born on

nach ordnungsgemäßigem Promotionsverfahren, in dem sie ihre
 wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad
who, by satisfying all the requirements of her doctoral studies has
demonstrated her academic ability, the degree of

Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

Gesamtnote
overall grade

Fach
subject

Titel der Dissertation
title of thesis

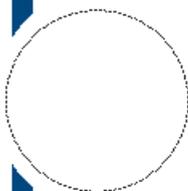
Note der Dissertation
grade of thesis

Note und Datum der Prüfung
grade and date of examination

Bamberg, den
Bamberg,

Der Präsident
President

Der Dekan
Dean



“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2018 und vom 19. Dezember 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. März 2019.

Bamberg, 26. März 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 26. März 2019 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. März 2019.